

Stadt Landsberg
Bebauungsplan Nr. 7-BP 13 „Erweiterung Industriegebiet II“ in Queis

**Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen
Träger öffentlicher Belange zum Entwurf (Stand Juli 2022)**

Behörde/ Träger öffentlicher Belange
Hinweise, Anregungen

Auswertung der Stadt
Abwägung

**1. Ministerium für Infrastruktur und
Digitales des Landes Sachsen-Anhalt**
Stellungnahme vom 08.11.2022
Zeichen.: 24-20221/23-1

→ **keine Raumbedeutsamkeit**

<p>Mit Datum vom 17.10.2022 wurden der obersten Landesentwicklungsbehörde die Unterlagen zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 7 - BP 13 „Erweiterung Industriegebiet II“ in Queis in der Fassung vom Juli 2022 zur landesplanerischen Abstimmung übergeben.</p> <p>Die Stadt Landsberg beabsichtigt mit dem vorgelegten Bebauungsplan, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung eines seit Jahren ansässigen Unternehmens zu schaffen.</p> <p>Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens wurde durch die oberste Landesentwicklungsbehörde mit Datum vom 25.02.2022 zum Vorentwurf in der Fassung vom Oktober 2021 festgestellt, dass diese städtebauliche Planung nicht raumbedeutsam ist und demzufolge eine landesplanerische Abstimmung nicht erforderlich ist.</p> <p>Gemäß § 2 Absatz 2 Nr. 10 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) obliegt der obersten Landesentwicklungsbehörde die Abgabe von landesplanerischen Stellungnahmen im Rahmen von öffentlich-rechtlichen Verfahren nur für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen.</p> <p>Nach Prüfung des nunmehr vorgelegten Entwurfes des Bebauungsplanes stelle ich fest, dass sich gegenüber dem bereits vorgelegten Entwurf vom Oktober 2022 keine grundsätzlichen Änderungen ergeben haben. Von daher verweise ich auf mein Schreiben vom 25.02.2022 und halte dieses aufrecht.</p>	<p>Formale Beteiligung erfolgte gemäß § 4 Abs. 2 BauGB.</p> <p>Dies entspricht dem Planziel.</p> <p>Bei dem Planvorhaben der Betriebsstätten-erweiterung handelt es sich nicht um eine raumbedeutsame Planung im Sinne von raumbeeinflussend und raumbeanspruchend. Eine landesplanerische Abstimmung ist nicht erforderlich.</p> <p>Landesplanerische Stellungnahme ergeht nur im Rahmen von öffentlich-rechtlichen Verfahren für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen.</p> <p>Keine raumbedeutsame Planung und damit keine landesplanerische Abstimmung erforderlich.</p>
<p><u>Hinweis zur Datensicherung</u> Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt gemäß § 16 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt. Die Erfassung aller in Kraft gesetzten Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen ist u. a. Bestandteil des ROK.</p>	<p>Führung des Raumordnungskatasters ist bekannt.</p>

<p>Ich bitte Sie daher, mich von der Genehmigung / Bekanntmachung durch Übergabe einer Kopie der Bekanntmachung und der in Kraft getretenen Planung einschließlich der Planbegründung in Kenntnis zu setzen.</p> <p>Mit diesem Schreiben wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt.</p>	<p>Der Bitte kann zum gegebenen Zeitpunkt durch die Bauverwaltung der Stadt bzw. dem beauftragten Planungsbüro entsprochen werden.</p> <p>Ist bekannt.</p>
--	--

2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

2.1 Referat 401, Abfall und Bodenschutz

→ keine Berührung, Hinweis

Stellungnahme vom 07.11.2022

Zeichen: 401.4.7-67140-097/22

<p>Als Obere Abfall- und Bodenschutzbehörde nehme ich wie folgt Stellung:</p> <p>Die Prüfung der beigebrachten Unterlagen ergibt, dass keine Belange meines Aufgabenbereichs berührt sind. Im relevanten Gebiet befindet sich keine Deponie, welche in meiner Zuständigkeit liegt.</p> <p><u>Hinweise:</u> Für die Deponien der Klassen 0 und I ist die untere Abfallbehörde des Landkreises zuständig (§ 32 AbfG LSA). Für die Belange des Bodenschutzes ist die untere Bodenschutzbehörde des Landkreises zuständig (§ 18 Abs. 1 BodSchAG LSA).</p>	<p>Formale Beteiligung erfolgte gemäß § 4 Abs. 2 BauGB.</p> <p>Keine Berührung mit Belangen der oberen Abfall- und Bodenschutzbehörde.</p> <p>Entspricht dem Kenntnisstand der Planaufstellung.</p> <p>Stellungnahmen der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises (UABB) liegen zum Vorentwurf und Entwurf vor. Dem Bebauungsplan wird von Seiten der UABB zugestimmt, gegebene Hinweise zum Vorentwurf wurden in den Entwurfsunterlagen berücksichtigt.</p>
---	---

2.2 Referat 402, Immissionsschutz

→ Hinweis

Stellungnahme E-Mail vom 15.11.2022

Zeichen: 21102/01-3534/2022.BP

<p>Die geplante Erweiterungsfläche schließt an bestehende, großflächige Industrie- und Gewerbeflächen an. Am Standort ist somit bereits eine umfangreiche gewerbliche Vorbelastung vorhanden. Durch die beabsichtigte Erweiterung kommt es zu einer weiteren Erhöhung der Geräuschemissionen im Umfeld des Industriegebietes.</p> <p>Im März 2022 wurde empfohlen, durch die Festsetzung von Geräuschkontingenten für den Tagzeitraum und für die Nacht schädliche Umwelteinwirkungen zu vermeiden. Dabei sollte auch geprüft werden, ob diese Festsetzungen unter Berücksichtigung der plangegebenen Vorbelastung ausreichend sind, um die Immissionsrichtwerte in benachbarten schutzbedürftigen Nutzungen einzuhalten (z.B. im Bereich Klepzig, Zwebendorf).</p>	<p>Das entspricht dem Planziel.</p> <p>Übereinstimmung.</p> <p>Der gegebenen Empfehlung im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wurde Folge geleistet. Zum Entwurf wurde eine schalltechnische Beurteilung erarbeitet.</p>
---	---

<p>Eine entsprechende Schallimmissionsprognose wurde dazu nunmehr durch das Ingenieurbüro für Bauakustik Heiko Schürer mit Datum vom 10.07.2022 erstellt. Danach ist mit einer Festsetzung von Geräuschkontingenten im Plangebiet nach der DIN 45691 von 65 dB(A)/m² tags und 50 dB(A)/m² nachts die Einhaltung der Immissionsrichtwerte in den benachbarten schutzbedürftigen Nutzungen gewährleistet. Auf die Festsetzung richtungsbezogener Zusatzkontingente in Richtung Klepzig wird hingegen verzichtet.</p> <p>In der unmittelbaren Umgebung und im Geltungsbereich der Erweiterungsfläche befinden sich keine Anlagen, die nach dem BImSchG genehmigungsbedürftig sind und für deren Überwachung das Landesverwaltungsamt zuständig ist.</p>	<p>Die schalltechnische Betrachtung ist der Begründung als Anlage beigefügt.</p> <p>Dies entspricht dem Ergebnis der schalltechnischen Untersuchung.</p> <p>In Übereinstimmung mit Kenntnisstand.</p>
--	---

2.3 Referat 404, Wasser

→ keine Berührung

Stellungnahme E-Mail vom 17.11.2022
 Bearbeiter Frau Henschler

<p>Als Träger öffentlicher Belange teile ich Ihnen mit, dass mit dem Bebauungsplan Nr. 7-BP 13 "Erweiterung Industriegebiet II" in Queis keine wahrzunehmenden Belange in Zuständigkeit des Referates 404 – Wasser – berührt werden.</p>	<p>Keine Berührung mit Belangen der oberen Wasserbehörde.</p>
--	---

2.4 Referat 405, Abwasser

→ keine Berührung

Stellungnahme E-Mail vom 11.11.2022
 Zeichen: 21102/01-3534/2022 BP

<p>Durch das geplante Vorhaben werden keine abwasserrechtlichen Belange in Zuständigkeit des Referates 405 des Landesverwaltungsamtes berührt.</p>	<p>Keine Berührung mit Belangen der oberen Abwasserbehörde.</p>
--	---

2.5 Referat 407 – Naturschutz, Landschaftspflege, Bildung für nachhaltige Entwicklung

→ keine Berührung

Stellungnahme E-Mail vom 03.11.2022
 Bearbeiter Frau Scholz

<p>Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den hier benannten Bebauungsplan vertritt die Naturschutzbehörde des Saalekreises.</p> <p><u>Hinweis:</u> Umweltschadensgesetz und Artenschutzrecht sind zu beachten. Ich verweise in diesem Zusammenhang insbesondere auf § 19 BNatSchG i. V. m. dem Umweltschadensgesetz (vom 10. Mai 2007, BGBl. Teil I S. 666) sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG.</p>	<p>Eine Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises liegt vor. Darin gegebene Hinweise werden entsprechend berücksichtigt.</p> <p>Bestandteil des Bebauungsplanes ist ein Umweltbericht. Für die Schutzgüter sind mit dem geplanten Vorhaben der Betriebsstätten-erweiterung am Industriestandort keine erheblich negativen Auswirkungen zu erwarten.</p>
---	--

3. Landkreis Saalekreis
 Stellungnahme vom 17.11.2022
 Zeichen.: 612600-22278

<p>Der Landkreis Saalekreis wurde um Stellungnahme zum Entwurf des o. g. Bebauungsplanes gebeten.</p> <p>Es ergeht unter Einbeziehung nachfolgend genannter Fachämter zu den betroffenen öffentlichen Belangen folgende Stellungnahme ohne Vorabwägung seitens der Bündelungsbehörde:</p>	<p>Formale Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB.</p> <p>Ist bekannt, keine Vorabwägung seitens der Bündelungsbehörde.</p>
---	---

3.1 SG Städtebau und Raumordnung

→ **Zustimmung, Hinweise**

<p><u>Raumordnung</u></p> <p>Seitens der Unteren Landesentwicklungsbehörde gibt es keine weiteren Hinweise zum o.g. Vorentwurf des Bebauungsplanes.</p>	<p>Keine weiteren Hinweise zum geplanten Vorhaben der Betriebsstättenerweiterung am Industriestandort Queis.</p>
<p><u>Städtebau:</u> Im Beteiligungsverfahren nach § 4 (2) BauGB gibt das Sachgebiet Städtebau des Amtes für Bauordnung und Denkmalschutz Saalekreis folgende Stellungnahme ab:</p> <p><u>Planzeichnung (Teil A):</u> Es wird um eine vollständige Vermaßung der festgesetzten Flächen gebeten.</p> <p>Die angegebene maximale Höhe baulicher Anlagen mit 128 ÜNN sollte in dieser Form überdacht werden. Vorzugsweise könnten ein Höhenbezugspunkt sowie eine maximale Höhe baulicher Anlagen in Bezug auf diesen Punkt festgesetzt werden.</p>	<p>Die Vermaßung wurde nochmals überprüft. Die grünordnerische Fläche M 2 ist in der Breite mit 15 m und in der Länge mit 115 m vermaßt. Die gleiche Breite ist für die Maßnahme M 3 deutlich ersichtlich, die Länge ergibt sich aus dem Rest bis zum Ende des Geltungsbereichs. Auch die Baugrenze ist umlaufend vermaßt. Für nachfolgende Planungen Bitte um konkrete Angabe wo genau eine fehlende Vermaßung ergänzt werden sollte, gern auch per Telefon an den Planer möglich.</p> <p>Der südlich angrenzende rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 3 „Gewerbegebiet II“ setzt für das Gebiet der bestehenden Betriebsstätte eine maximale Gebäudehöhe von 24 m fest. Die derzeitige Höhenlage des Geländes liegt bei ca. 103,7 üNN. In Anlehnung an den o.g. rechtskräftigen Bebauungsplan wird die Höhenangabe im vorliegenden Bebauungsplan beibehalten.</p>

3.2 SG Naturschutz

→ **Hinweise**

<p>Die Eingriffsbilanzierung erfolgte in der Anlage „Bewertung und Bilanzierung des grünordnerischen Eingriffs“ auf der Grundlage des Bewertungsmodells des Landes Sachsen-Anhalt.</p> <p>Das vorhandene Defizit soll über den Ökopol der Landgesellschaft Sachsen-Anhalt ausgeglichen werden soll. Der Ausgleich soll in der Gemarkung Gröbzig (Landkreis Anhalt-Bitterfeld) erfolgen. Nach § 200a Abs. 2 BauGB ist ein Ausgleich an anderer Stelle möglich.</p>	<p>Das Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt bildet die Grundlage für die Bilanzierung des grünordnerischen Eingriffs.</p> <p>Das Ökopolprojekt 34 „Trockenhänge bei Gröbzig“ verfügt über 1.220.000 Biotopwertpunkte als Gesamtaufwertung. Davon stehen noch 1.050.000 Wertpunkte zur Verfügung, so dass hier das rechnerische Defizit von 132.386 Biotopwertpunkten ausgleichbar ist.</p>
---	---

Die Vorschrift verzichtet ausdrücklich auf einen räumlichen Zusammenhang zwischen Eingriff und Ausgleich. Zur Sicherung der Maßnahme wurde den Hinweisen aus der Stellungnahme der UNB vom März 2022 zum Vorentwurf gefolgt.

Unter Punkt 2 der Anlage „Bewertung und Bilanzierung des grünordnerischen Eingriffs“ ist der Hinweis enthalten, dass bereits 960 BWP zusätzlich erworben wurden, da für die Unterbrechung des Grundstreifens des rechtskräftigen B-Planes Nr. 3 eine Befreiung beantragt werden soll. Der Nachweis ist bei Beantragung der Befreiung mit vorzulegen.

In der Begründung zum Vorentwurf sind unter Punkt J Aussagen zum Artenschutz enthalten, die mit dem Artenschutzfachbeitrag (ASB) ergänzt werden. Als Datengrundlage wurden im ASB zur Ermittlung des prüfungsrelevanten Artenspektrums im Eingriffsgebiet aktuelle und historische Artnachweise im Geltungsraum des VBP und dessen Umfeld (aktuelle Verbreitungsliteratur) herangezogen. Zur Verifizierung des so ermittelten potenziellen Artbestandes und um einen Überblick über mögliche artenschutzfachliche Konflikte zu erhalten, wurden am 19.05.2022, 23.05.2022 und am 01.06.2022 qualifizierte Begehungen der geplanten Erweiterungsfläche durch einen Artexperten durchgeführt. Zusätzlich wurden sowohl die vorhandene Biotopausstattung hinsichtlich ihrer Eignung als Habitat für prüfungsrelevante Arten als auch Zufallsfunde relevanter Arten während dieser Begehungen notiert. Gemäß des „Worst-Case-Ansatzes“ wurden Arten, deren Vorkommen im UG aufgrund ihrer aktuellen Verbreitung und der vorhandenen Habitatausstattung nicht ausgeschlossen werden können, als potenziell vorkommend behandelt.

6 Amphibienarten, 1 Reptilienart und 49 Vogelarten wurden in der artenschutzrechtlichen Prüfung tiefgründiger betrachtet. Zur Verhinderung des Eintretens von Zugriffsverboten wurden artspezifische Vermeidungs- bzw. Verminderungsmaßnahmen hergeleitet.

Den Vermeidungsmaßnahmen V1 bis V3 kann aus Sicht der UNB zugestimmt werden. Die Maßnahmen V3 wäre dahingehend zu ergänzen, dass vor Baufeldfreimachung die entsprechenden Kontrollberichte der UNB vorzulegen sind.

Die Vermeidungsmaßnahme V 4 – Folienschutzzaun, die zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Amphibien und Zauneidechsen festgesetzt wurde, findet hingegen keine Zustimmung. Richtig ist, dass zur Vermeidung des Verbotstatbestandes der Tötung/Verletzung vor Baubeginn mittels Folienschutzzaun eine Einwanderung von Amphibien und Reptilien in das direkte Baufeld verhindert werden muss.

In der Anlage 2 der Begründung (Grünplanung Pkt. E) ist darauf hingewiesen, dass der grünordnerische Ersatz / Ausgleich für die Unterbrechung des Grünstreifens im Rahmen der nachgelagerten konkreten Objekt- und Erschließungsplanung nachzuweisen ist.

Im Rahmen der Planfortführung wurde durch die ÖKOTOP GbR ein Artenschutzbeitrag erarbeitet, welcher Bestandteil der Begründung zum Entwurf ist.

Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag liefert eine Prognose über ein vorhabenbedingtes Eintreten von Zugriffsverboten auf prüfungsrelevante Arten unter Berücksichtigung artspezifischer Maßnahmen zur Verhinderung der Verbotsverletzungen gemäß den Vorgaben der §§ 44 und 45 BNatSchG.

Im Ergebnis hat die Überprüfung ergeben, dass das Vorhaben bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen bei keiner der betroffenen Arten zur Auslösung der artenschutzrechtlichen Verbotsstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG führt.

Zustimmung zu den Vermeidungsmaßnahmen V 1 bis V 3.

Entsprechende Ergänzung erfolgt.

Um ein Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) zur Vermeidungsmaßnahme V 4 herzustellen hat sich das mit dem Artenschutzbeitrag beauftragte Fachplanungsbüro direkt mit der UNB in Verbindung gesetzt.

In erfolgter Abstimmung wurden daraufhin die Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Amphibien und Reptilien entsprechend präzisiert.

<p>Wie im Rahmen der Aufstellung eines Folienschutzzaunes ggf. vorkommende Amphibien aus dem Baufeld geborgen werden sollen, ist unklar, da weder Eimer noch ein Absammeln festgesetzt sind. Dies ist nach Auffassung der UNB auch nicht erforderlich, wenn rechtzeitig vor Rückwanderung der Amphibien der Folienschutzzaun errichtet ist und ständig funktionstüchtig gehalten wird. Der UNB ist ein Nachweis der Aufstellung vorzulegen. Die Kontrollen des Zaunes sind durch die ökologische Bauüberwachung durchzuführen und zu protokollieren. Schäden am Zaun sind unverzüglich zu reparieren.</p> <p>In den Umweltbericht sind die Ausführungen aus der Anlage „Bewertung und Bilanzierung des grünordnerischen Ausgleichs“ und aus dem ASB eingeflossen.</p>	<p>Zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 7 - BP 13 „Erweiterung Industriegebiet II“ in Queis ging die Bündelungsstellungahme des Landkreis Saalekreis vom 17.11.2022 (Az: 612600-22278) ein.</p> <p>Dem darin gegebenen Hinweis der UNB folgend wurde die Vermeidungsmaßnahme V 4 überarbeitet. Diese überarbeitete Anlage (Artenschutzbeitrag vom 02.12.2022) wurde zur Beurteilung erneut vorgelegt. Es wurde darum gebeten eine kurze Rückinformation zu geben, ob die UNB der überarbeiteten Vermeidungsmaßnahme V 4 nunmehr zustimmen kann.</p> <p>Ausreichende Berücksichtigung im Umweltbericht.</p>
<p><u>UNB: E-Mail vom 27.12.2022</u> den überarbeiteten Vermeidungsmaßnahmen (V4 und V5) kann nunmehr zugestimmt werden. Bitte beachten Sie, dass ggf. bei einer entsprechenden Bauzeitenregelung auf die Vermeidungsmaßnahmen vollständig verzichtet werden könnte.</p>	<p>Dem überarbeiteten Fachgutachten vom 02.12.2022 wurden von Seiten der UNB mit E-Mail vom 27.12.2022 zugestimmt.</p>

3.4 SG Gewässerschutz

→ Zustimmung

<p>Seitens der Unteren Wasserbehörde bestehen zur Erweiterung Industriegebiet II in Queis keine Hinderungsgründe, da Fließgewässer, Wasserschutzgebiete und Überschwemmungsgebiete nicht tangiert werden.</p> <p>Das anfallende Niederschlagswasser wird komplett in Rückhalte-Mulden gesammelt und gedrosselt in das vorhandene Kanalnetz eingeleitet.</p> <p><u>Hinweis:</u> Grundwasser: Eine unvorhergesehene Erschließung von Grundwasser während der Bauarbeiten ist der Unteren Wasserbehörde unverzüglich anzuzeigen. Die Arbeiten, die zur Erschließung geführt haben, sind bis zur weiteren Entscheidung durch die Behörde einstweilen einzustellen.</p> <p>Begründung: Die Anzeigepflicht für eine unbeabsichtigte Erschließung von Grundwasser ergibt sich aus § 49 Abs. 2 WHG. Wird planmäßig oder unbeabsichtigt Grundwasser erschlossen, hat die Untere Wasserbehörde entsprechend § 49 Abs. 3 WHG die Einstellung oder die Beseitigung der Erschließung anzuordnen, wenn eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit zu besorgen oder eingetreten ist und der Schaden nicht anderweitig vermieden oder ausgeglichen werden kann. Die zuständige Behörde hat die insoweit erforderlichen Maßnahmen anzuordnen.</p>	<p>Zustimmung zum geplanten Vorhaben der Betriebsstättenerweiterung am Industriestandort.</p> <p>Dies entspricht dem Ergebnis der Konzeption über die hydraulische Ableitung des Oberflächenwassers im Plangebiet.</p> <p>Hinweis wird ergänzend in die Begründung aufgenommen.</p>
--	---

<p>Auf den o. g. Grundstücken soll das Industriegebiet Queis erweitert werden. Die Arvato Bertelsmann Supply Chain Solutions ist seit vielen Jahren im „Gewerbegebiet I1“ in Queis ansässig. Zur weiteren Entwicklung des Gewerbebestandes ist die Erweiterung der bestehenden Betriebsstätte geplant. Die Erweiterung würde die vorhandene Bebauung nach Norden bis zum Industriegleis abrunden. Es handelt sich um derzeit unbeplantes Gelände im Außenbereich. Der Bebauungsplan schließt sich direkt an die nördliche Plangebietsgrenze des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 3 „Gewerbegebiet II“ Queis der Stadt Landsberg an.</p> <p>In der Begründung zum Vorentwurf unter Punkt K.3 wird auf den flächenbezogenen Schallleistungspegel eingegangen. Im B-Plan soll festgeschrieben werden, dass im Plangebiet nur Betriebe und Anlagen zulässig sind, welche einen flächenbezogenen Schalleistungspegel von 60 dB(A)/m² in der Nacht nicht überschreiten. Dies sollte mittels einer Schallimmissionsprognose nachgewiesen werden.</p> <p>In dem eingereichten Schallgutachten des Ingenieurbüros für Bauakustik Schürer vom 10.07.2022 (Bericht Nr. 2022-BLP-328) wurden zwei Immissionsorte betrachtet. Immissionsort 1 ist im Sonnenblumenweg 21 in Landsberg OT Zwebindorf (allgemeines Wohngebiet), Immissionsort 2 ist die Sonnenallee 6A in Landsberg OT Klepzig (Mischgebiet). Für die Kontingentierung lagen 37.800 m² Bebauungsplanfläche zugrunde. Als Planwert L_{PI} wurde ein um 15 dB(A) reduzierter Wert im Vergleich zum Orientierungswert der DIN 18005, Teil 1 sowohl tags (06.00 - 22.00 Uhr) als auch nachts (22.00 - 06.00 Uhr) angenommen. Der Planwert ergibt sich durch die energetische Subtraktion sowohl der vorhandenen als auch gegebenenfalls der planerischen Vorbelastung. Der Planwert darf den Immissionskontingenten L_{IK} nicht überschreiten.</p> <p>Der Planwert für den Immissionsort 1 ergab somit 40 dB(A) tags und 25 dB(A) nachts, für den Immissionsort 2 45 dB(A) tags und 30 dB(A) nachts. Dies ergibt für die Fläche des B-Plan Gebietes von 37.800 m² einen Emissionskontingenten von 65 dB(A)/m² tags und 50 dB(A)/m² nachts.</p> <p>In der textlichen Festsetzung des B-Plans wurden diese Emissionskontingente unter Punkt D „Festsetzungen zum Schallschutz“ festgeschrieben.</p> <p>Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht kann dem Entwurf des B-Plans Nr. 7-BP 13 vom Juli 2022 zugestimmt werden.</p>	<p>Dies entspricht dem Planziel.</p> <p>Übereinstimmung, dies entspricht der Örtlichkeit.</p> <p>Im Rahmen der Planfortführung zum Entwurf wurde durch das Ingenieurbüro für Bauakustik Schürer ein schalltechnischer Bericht erarbeitet, welcher Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan ist.</p> <p>Dies entspricht den Untersuchungen / Festlegungen und dem Verfahrensweg im Schallgutachten.</p> <p>Übereinstimmung, dies entspricht dem Untersuchungsergebnis.</p> <p>Die Emissionskontingente sind in den Textlichen Festsetzungen festgeschrieben.</p> <p>Zustimmung zum geplanten Vorhaben der Betriebsstättenerweiterung am Industriestandort Queis.</p>
---	---

3.6 SG Abfall und Bodenschutz

→ Zustimmung

<p>Dem o.g. Bebauungsplan kann von Seiten der UABB zugestimmt werden.</p> <p>Die Anmerkungen zum Entwurf September 2021 wurden berücksichtigt. Das Schutzgut Boden wurde nach dem Bodenfunktions-Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt bewertet.</p> <p>Weiter wurde geprüft, ob das Biotopwertpunkte-defizit auch durch Flächenentsiegelung ausgeglichen werden kann. Da keine gemeindlichen Entsiegelungsflächen zur Verfügung stehen, muss der Ausgleich über den Ökopool der Landgesellschaft erfolgen.</p>	<p>Zustimmung zum geplanten Vorhaben der Betriebsstättenerweiterung am Industriestandort Queis.</p> <p>Die Bewertung im Umweltbericht wurde anhand des Bodenfunktions-Bewertungsmodells Sachsen-Anhalt ergänzt.</p> <p>Da weder die Stadt noch der Vorhabenträger zum jetzigen Stand Zugriff auf Flächen welche entsiegelt werden können haben erfolgt der Ausgleich über den Ökopool der Landgesellschaft.</p>
---	---

4. Regionale Planungsgemeinschaft Halle

→ Zustimmung

Stellungnahme vom 01.11.2022

Zeichen: rpgh-2022-00585

<p>Mit Schreiben vom 17.10.2022 haben Sie die RPG Halle um Stellungnahme zu o. g. Bebauungsplan gebeten. Hierzu teile ich Ihnen Folgendes mit.</p>	<p>Beteiligung erfolgte als von der Planung möglicherweise berührte Planungsbehörde. Die Rechtsgrundlagen werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p><u>I Rechtsgrundlagen</u></p> <p>Entsprechend § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 21 Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23. April 2015 (GVBl. LSA 2015, S. 170) nimmt die RPG Halle für ihre Mitglieder Burgenlandkreis, Saalekreis, Stadt Halle, sowie dem Landkreis Mansfeld-Südharz mit Lutherstadt Eisleben, Stadt Arnstein, Gerbstedt, Hettstedt und Mansfeld, Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land und Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra) die Aufgabe der Regionalplanung wahr.</p> <p>Gemäß Nr. 4.1. RdErl. Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr vom 13.01.2016-44-20002-01 gibt die RPG Halle als Träger öffentlicher Belange eine Stellungnahme ab.</p> <p>Die Erfordernisse der Raumordnung auf der Ebene der Regionalplanung ergeben sich für die Planungsregion Halle aus dem:</p> <ul style="list-style-type: none">- Regionalen Entwicklungsplan (REP) Halle 2010, in Kraft seit dem 21.12.2010 (vgl. Amtsblatt LK SK Nr. 46 von 2010)- Planänderung zum REP Halle 2021- Sachlichen Teilplan „Zentrale Orte, Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge sowie großflächiger Einzelhandel“ 2020, in Kraft seit dem 28.03.2020 (vgl. Amtsblatt LK MSH Nr. 3 von 2020- Regionalen Teilgebietsentwicklungsprogramm für den Planungsraum Amsdorf (1997) einschließlich der ersten Änderung (2006), in Kraft seit dem 06.02.1997 (vgl. MBl. LSA Nr. 5 von 1997)- Regionalen Teilgebietsentwicklungsprogramm für den Planungsraum Geiseltal (2000), in Kraft seit dem 7.7.2020 (vgl. MBl. LSA Nr. 21 von 2000)- Regionalen Teilgebietsentwicklungsprogramm für den Planungsraum Merseburg (Ost) (1998), in Kraft seit dem 13.05.1998 (vgl. MBl. LSA Nr. 25 von 1998)- Regionalen Teilgebietsentwicklungsprogramm für den Planungsraum Profen (1996), in Kraft seit dem 05.06.1998 (vgl. MBl. LSA Nr. 31 von 1996). <p>Mit Beschluss-Nr. V/16-2021 hat die Regionalversammlung der RPG Halle am 05.05.2021 die Planänderung zum REP Halle 2021 sowie die Einreichung zur Genehmigung bei der obersten Landesentwicklungsbehörde, dem Ministerium für Infrastruktur und Digitales, die am 06.07.2022 erfolgte, beschlossen.</p>	

Mit der Planänderung zum REP Halle 2021 liegen in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung vor, die als sonstige Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 4 ROG (Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) geändert worden ist) zu berücksichtigen sind.

Gemäß § 1 Absatz 4 BauGB (Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) geändert worden ist) sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind nach § 1 Absatz 7 BauGB zu berücksichtigen.

II Ausführungen zum Bebauungsplan

In der Stadt Landsberg soll der o.g. rechtskräftige Bebauungsplan geändert werden. Hierzu ist im Nordosten die Erweiterung des Industriegebietes nach Norden bis zum Industriebahngleis geplant. Die Erweiterung von ca. 4,3 ha dient einem vor Ort ansässigen Unternehmen.

Der Flächennutzung der Stadt Landsberg wird im Parallelverfahren geändert.

Das Plangebiet der Erweiterung liegt vollumfänglich im Vorrangstandort mit übergeordneter strategischer Bedeutung für neue Industrieansiedlungen Industriegebiet Halle-Saalkreis an der A 14 (vgl. Ziel 57 LEP LSA 2010 i. V. m. Ziel zu Punkt 5.4.2. Planänderung zum REP Halle 2021).

Nach Ziel 55 LEP LSA sind Industrie- und Gewerbestandorte bedarfsgerecht zu entwickeln. Gemäß Ziel 56 LEP LSA 2010 ist die Neerschließung und Erweiterung von Industrie- und Gewerbeflächen insbesondere an Zentralen Orten, Vorrangstandorten, in Verdichtungs- und Wachstumsräumen sowie an strategisch und logistisch wichtigen Entwicklungsstandorten sicherzustellen.

Der o. g. Bebauungsplan dient der Umsetzung der benannten Erfordernisse der Raumordnung.

Im o. g. Bebauungsplan sind die Erfordernisse der Raumordnung der Ebene der Regionalplanung auf der Grundlage der o. g. Regionalpläne hinreichend beachtet bzw. berücksichtigt.

Aus regionalplanerischer Sicht werden gegen den Bebauungsplan Nr. 7 - BP 13 „Erweiterung Industriegebiet II“ in Queis der Stadt Landsberg keine Bedenken geäußert.

Vorliegend handelt es sich um einen eigenständigen Bebauungsplan. Dazu hat der Stadtrat der Stadt Landsberg am 16.12.2021 den Aufstellungsbeschluss gefasst. Ein Änderungsverfahren liegt nicht vor.

Der Stadtrat der Stadt Landsberg hat am 07.10.2021 den Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Übereinstimmung.

Der Bedarf einer Betriebsstättenerweiterung ist an diesem Standort gegeben.

Übereinstimmung.

Übereinstimmung.

Ausreichende Berücksichtigung der Erfordernisse der Raumordnung in den vorgelegten Planunterlagen.

Zustimmung zur geplanten Betriebsstättenerweiterung am Industriestandort Queis.

III Sonstige Hinweise

Die o. g. Regionalpläne sind unter folgendem Link auf der Homepage der RPG Halle im Internet eingestellt: <http://www.planungsregion-halle.de>. In diesem Zusammenhang wird auch auf die Möglichkeit der Nutzung des Regionalen Informationssystems, ebenfalls unter vorgenannter Internetadresse abrufbar, hingewiesen.

Zur Kenntnis genommen.

**5. Landesstraßenbaubehörde
Regionalbereich Süd**

→ keine Berührung

Stellungnahme vom 21.11.2022

Zeichen: S/2323-31033/31034/ 58/22C-L165-4538010-1,240

<p>Entsprechend den eingereichten Unterlagen befindet sich das Plangebiet gemäß Entwurf des o.g. Bebauungsplan im nördlich des rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 3 „Gewerbegebiet II“ in Queis der Stadt Landsberg. Die verkehrstechnische Erschließung wird über das bestehende private Betriebsgrundstück realisiert.</p> <p>Unsere Belange werden nicht berührt und es ergeben sich keine Forderungen und Hinweise des RB Süd der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt zur Beplanung des Gebietes.</p> <p>Eine weitere Beteiligung an dem Vorhaben ist nicht erforderlich.</p>	<p>Übereinstimmung, der Bebauungsplan schließt sich direkt an die nördliche Plangebietsgrenze des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 3 an und wird über das bestehende private Betriebsgrundstück verkehrlich erschlossen.</p> <p>Keine Berührung mit Belangen der Landesstraßenbaubehörde.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>
---	--

6. Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt

→ Zustimmung

Stellungnahme vom 08.11.2022

Zeichen: 32.-34290-21796/2022

<p><u>Bündelungsstelle</u></p> <p>Mit Schreiben vom 17.10.2022 baten Sie das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) zum vorliegenden Entwurf des o.g. Bebauungsplans der Stadt Landsberg um eine Stellungnahme.</p> <p>Durch die zuständigen Fachdezernate der Bereiche Geologie und Bergbau des LAGB erfolgten Prüfungen zu Ihrer Anfrage, um Sie auf mögliche geologische/ bergbauliche Beeinträchtigungen hinweisen zu können.</p> <p>Aus den Bereichen Geologie und Bergwesen kann Ihnen Folgendes mitgeteilt werden:</p>	<p>Formale Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB als von der Planung möglicherweise berührte Behörde.</p> <p>Zur Kenntnis genommen, Prüfung der Entwurfsunterlagen durch die zuständigen Fachdezernate.</p>
<p><u>Bergbau</u></p> <p>Zum aktuell vorliegenden Bebauungsplan Nr. 7-BP 13 "Erweiterung Industriegebiet II" in Queis liegen keine neuen Hinweise vor. Unsere Stellungnahme zum o.g. Vorhaben vom 14.03.2022 wird berücksichtigt und besitzt auch weiterhin in vollem Umfang Gültigkeit.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen, ausreichende Berücksichtigung der gegebenen Hinweise.</p>
<p><u>Geologie</u></p> <p>Aus geologischer Sicht gibt es zum Entwurf keine Bedenken oder weiteren Hinweise.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen, ausreichende Berücksichtigung der gegebenen Hinweise.</p>

7. Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt

Das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt hat zum Vorentwurf und Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 7-BP 13 „Erweiterung Industriegebiet II“ in Queis keine Stellungnahmen abgegeben.

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine Boden- und Baudenkmale im Geltungsbereich und näherem Umfeld bekannt. Mit den Planzielen der Betriebsstättenerweiterung am Industriestandort Queis ist seitens der Stadt Landsberg kein Konfliktpotenzial mit Belangen des Landesamtes erkennbar.

8. Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd → Hinweis

Stellungnahme vom 18.11.2022

Zeichen: 11.3-21048-43/2022 277/2022

Seitens des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF) Süd wird auf die abgegebene Stellungnahme vom 15.03.2022 verwiesen, die weiterhin aufrechterhalten wird. Weitergehende Hinweise bzw. Bedenken bestehen nicht.

Die Stellungnahme zum Vorentwurf liegt vor und wurde durch den Stadtrat der Abwägung unterzogen. Das Ergebnis wurde dem ALFF Süd mitgeteilt.

Die Stellungnahmen werden Bestandteil der Verfahrensdokumentation zum vorliegenden Planverfahren.

Es wird hier nochmals angemerkt, dass der Planbereich Bestandteil des als Ziel 57 des LEP LSA 2010 festgelegten Vorrangstandortes mit übergeordneter strategischer Bedeutung für neue Industrieansiedlungen Halle-Saalkreis an der A 14 ist.

9. Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt

Im Rahmen der formalen Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB wurde vom Landesamt für Vermessung und Geoinformation keine Stellungnahme abgegeben.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wurde jedoch eine Stellungnahme (03.03.2022) mit dem Hinweis abgegeben, dass sich im Planungsgebiet keine für die Geoinformationsverwaltung des Landes Sachsen-Anhalt bedeutsamen und insofern schützenswerten Anlagen in Trägerschaft des L VermGeo befindet. Der Planinhalt des vorgelegten Bebauungsplanes steht den fachlichen Belangen des L VermGeo grundsätzlich nicht entgegen

10. WAZV Saalkreis → Einwände, Hinweise

Stellungnahme vom 25.10.2022

Zeichen.: FB-IV-1Ja-221046

Der Wasser- und Abwasserzweckverband Saalkreis hat gegen den Entwurf des o.g. Bebauungsplans Nr. 7-BP 13 zur geplanten Erweiterung des Industriegebiets II folgende Einwände.

Die Einwände werden zur Kenntnis genommen und nachfolgend abgewogen.

<p>Wie in der Stellungnahme zum Vorentwurf bereits beschrieben, ist der Bereich der geplanten Erweiterung des Industriegebiets II trinkwassertechnisch nicht erschlossen.</p> <p>Grundsätzlich ist eine Heranführung der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage möglich. Diese würde zu Lasten des Erschließungsträgers erfolgen. Im Fall des o.g. Erweiterungsbereiches müsste die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage ohne Berücksichtigung einer eventuell notwendigen inneren Erschließung über eine Entfernung von mindestens 330,00 m, über das gemeindliche Flurstück 149, Flur 10, Gemarkung Queis herangeführt werden. Eine konkrete Aussage seitens des WAZV Saalkreis zur Machbarkeit kann erst nach dem Bekanntwerden des benötigten Wasserbedarfs abgegeben werden.</p> <p>Die Sicherstellung des Löschwassers wird hiermit nicht bestätigt. Bitte wenden Sie sich hierzu an die Stadt Landsberg. Die abwassertechnischen Anlagen der Ortschaft Queis befinden sich nicht im Eigentum des WAZV Saalkreis.</p> <p>Ich weise darauf hin, dass die Angaben aus den Bestandsunterlagen nur zur Information und Planung dienen sollten. Da der Anlagenbestand ständigen Änderungen und Erweiterungen unterliegt, hat diese Stellungnahme nur eine Gültigkeit von zwei Jahren ab Ausstellungsdatum. Für Fragen steht Ihnen Herr Jakob selbstverständlich gern zur Verfügung.</p>	<p>Dies entspricht der Örtlichkeit. Die für die Betriebserweiterung beanspruchte Fläche ist zum jetzigen Stand völlig unerschlossen.</p> <p>Vorliegendes Planziel ist die Erweiterung der vorhandenen Betriebsstätte. Diese bestehende Betriebsstätte ist bereits an die TW-Versorgung angeschlossen. Eine Erweiterung der vorhandenen inneren Erschließung sollte daher unkompliziert möglich sein.</p> <p>Hierzu sind im Rahmen der konkreten Objekt- und Erschließungsplanung Abstimmungen mit dem WAZV erforderlich.</p> <p>Der Fachbereich Hochbau/Tiefbau der Stadt Landsberg teilt in seiner Stellungnahme zum Bebauungsplan mit, dass in der Nähe befindliche Hydranten nach einer Messung vom 29.07.2014, 70 bis 88 m³ Wasser zur Verfügung stehen. Für das geplante Vorhaben wurde bereits ein objektbezogenes Brandschutzkonzept erarbeitet, welches Bestandteil der Genehmigungsplanung der konkreten Objekt- und Erschließungsplanung sein wird.</p> <p>Zur Sicherstellung der erforderlichen Löschwassermenge sind zusätzliche unabhängige Löschwasserentnahmestellen erforderlich. Die Fehlmengen sollen über entsprechende Vorratsbehälter zur Verfügung gestellt werden. Die Bevorratung erfolgt im Sprinklertank durch entsprechende größere Dimensionierung. Das Brandschutzkonzept ist der Begründung als Anlage beigefügt.</p> <p>Ist bekannt.</p> <p>In der Begründung ist auf die beschränkte Gültigkeit der Stellungnahmen der Versorgungsträger hingewiesen.</p>
---	---

11. MIDEWA GmbH, Merseburg

<p>Die MIDEWA GmbH mit Sitz der Hauptverwaltung in Merseburg hat zum Vorentwurf und Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 7-BP 13 „Erweiterung Industriegebiet II“ in Queis keine Stellungnahmen abgegeben.</p> <p>Zuständig für die Trinkwasserversorgung am Industriestandort Queis ist der WAZV Saalekreis.</p> <p>Mit den Planzielen der Betriebsstättenerweiterung am Industriestandort Queis ist seitens der Stadt Landsberg kein Konfliktpotenzial mit Belangen der MIDEWA GmbH erkennbar.</p>

12. MITNETZ Strom mbH

Im Rahmen der formalen Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB wurde von der MITNETZ Strom mbH keine Stellungnahme abgegeben.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wurde jedoch eine Stellungnahme (25.02.2022) abgegeben. Darin gegebene Hinweise zum Anlagenbestand wurden nachrichtlich in die Entwurfsunterlagen aufgenommen.

13. MITNETZ Gas mbH

→ **Zustimmung**

Stellungnahme per E-Mail vom 20.10.2022
Vorgang-Nr.: TG-V93852

Bezugnehmend auf Ihre Anfrage vom 17.10.2022 zum Entwurf des o.g. Bebauungsplanes teilen wir Ihnen mit, dass unsere Stellungnahme vom 21.02.2022 in allen Punkten ihre Gültigkeit behält.

Die Erkundigungspflicht der bauausführenden Firma bleibt von diesem Schreiben unberührt.

Die Stellungnahme zum Vorentwurf liegt vor und wurde durch den Stadtrat der Abwägung unterzogen. Das Ergebnis wurde mitgeteilt. Im Planbereich befindet sich kein Anlagenbestand der MITNETZ Gas

In der Begründung wird darauf hingewiesen.

14. Deutsche Telekom Technik GmbH

Im Rahmen der formalen Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB wurde von der Deutschen Telekom Technik GmbH keine Stellungnahme abgegeben.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wurde jedoch eine Stellungnahme (09.03.2022) abgegeben. Darin gegebene Hinweise zum Anlagenbestand wurden nachrichtlich in die Entwurfsunterlagen aufgenommen.

15. DB Energie GmbH

Stellungnahme über DB Immobilien in Leipzig (Lfd. Nr. 16).

Dort wird DB-übergreifend für alle DB-Unternehmen eine Auskunft erteilt. Es ergeht damit eine vollständige Leitungsauskunft für alle DB Unternehmen, die am jeweiligen Standort Anlagen haben.

16. Deutsche Bahn AG, DB Immobilien

Im Rahmen der formalen Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB wurde von der Deutschen Bahn AG, DB Immobilien - als für den Konzern DB AG und alle seine verbundenen Unternehmen bevollmächtigtes Unternehmen - keine Stellungnahme abgegeben.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wurde jedoch eine Stellungnahme (24.02.2022) abgegeben. Betroffenheiten zu aktiven Bahnanlagen / Leitungen in Trägerschaft der DB liegen nicht vor.

**17. Flughafen Leipzig/Halle GmbH
Mitteldeutsche Airport Holding**
Stellungnahme vom 09.11.2022
Zeichen: Sina Zettelmann

→ **Zustimmung**

<p>Im Rahmen der TÖB-Beteiligung bestehen seitens der Flughafen Leipzig/Halle GmbH keine Bedenken und/oder Anregungen zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 7-BP 13 „Erweiterung Industriegebiet II“ in Queis der Stadt Landsberg.</p> <p>Wir dürfen Sie bitten, die Flughafen Leipzig/Halle GmbH im Verfahren weiter einzubinden und anzuhören. Vielen Dank!</p>	<p>Keine Bedenken zur geplanten Betriebsstätten-erweiterung am Industriestandort Queis.</p> <p>Der Planungsstand ist so weit, dass eine nochmalige Beteiligung und öffentliche Auslegung nicht erforderlich ist. Das Ergebnis der abschließenden Abwägung wird schriftlich mitgeteilt.</p>
--	--

18. Bundesnetzagentur
Stellungnahme vom 16.11.2022
Zeichen: 6.04.02.02/22-C-0/37#2

→ **Zustimmung**

<p>Vielen Dank für Ihre Anfrage vom 17.10.2022, die mir zur Prüfung im Rahmen der Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für den Ausbau der Elektrizitäts-Übertragungsnetze weitergeleitet wurde.</p> <p>Wir hatten uns bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit einer Stellungnahme vom 21.03.2022 eingebracht (AZ: 6.04.0202/22-C-0/37#1). Diese Stellungnahme hat weiterhin Bestand.</p> <p>Wie bereits in unserer ersten Stellungnahme erwähnt, sind von Ihrer Planung folgende Vorhaben aus dem Bundesbedarfsplangesetz (BBPIG) betroffen:</p> <ul style="list-style-type: none">- Höchstspannungsleitung Wolmirstedt - Isar (BBPIG-Vorhaben Nr. 5, SuedOstLink)- Höchstspannungsleitung Klein Rogahn - Isar (BBPIG-Vorhaben Nr. 5a). <p>Die jeweiligen Planungsstände, die in der Stellungnahme vom März 2022 dargelegt wurden, sind weiterhin aktuell.</p> <p>Auch unsere Beurteilung Ihrer Planung ist weiterhin gültig. Demnach verläuft nach derzeitigem Verfahrensstand der verbindlich festgelegte Trassenkorridor unter anderem im räumlichen Geltungsbereich des hier gegenständlichen Bebauungsplans. Der von der Vorhabenträgerin beabsichtigte Verlauf der Trassen wird jedoch nicht überlagert. Eine abschließende Beurteilung der zu bewältigenden Nutzungskonflikte ist seitens der Bundesnetzagentur zum derzeitigen Verfahrensstand nicht möglich. Konflikte zwischen den geplanten Festlegungen des vorbezeichneten Bebauungsplans sind jedoch nach derzeitigem Planungs- und Kenntnisstand weiterhin als unwahrscheinlich einzustufen.</p>	<p>Formale Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB als von der Planung berührte Behörde.</p> <p>Die Stellungnahme zum Vorentwurf liegt vor und wurde durch den Stadtrat der Abwägung unterzogen. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.</p> <p>In der Begründung sind unter Pkt. H 10 die gegebenen Hinweise und Informationen zu den Höchstspannungsleitungen nachrichtlich übernommen worden.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>
---	---

<p>Wie wir den beigefügten Abwägungsunterlagen entnommen haben, haben Sie die zuständige Vorhabenträgerin 50Hertz Transmission GmbH in der Zwischenzeit beteiligt. Eine Stellungnahme zum Vorentwurf liegt Ihnen vor. Wir regen an, die Vorhabenträgerin auch in diesem Verfahrensschritt bzw. allen weiteren Schritten ebenfalls zu beteiligen.</p> <p>Auf den Internetseiten der Bundesnetzagentur können Sie die Planunterlagen zu den Vorhaben Nrn. 5 und 5a unter www.netzausbau.de/vorhaben5-a2 bzw. www.netzausbau.de/vorhaben5a-a2 abrufen.</p> <p>Ich bitte Sie, meine Hinweise zu berücksichtigen und mich über den Fortgang des Verfahrens zu informieren bzw. mich im weiteren Verlauf des Verfahrens zu beteiligen. Für weitere Informationen stehe ich Ihnen gerne - auch unter der E-Mail-Adresse verfahren.dritter.nabeg@bnetza.de - zur Verfügung. Bitte verwenden Sie für den Kontakt mit mir das oben angegebene Aktenzeichen.</p>	<p>Die 50Hertz Transmission GmbH wurde am weiteren Verfahren beteiligt und hat zum Entwurf eine Stellungnahme abgegeben. Darin gegebene Hinweise werden entsprechend berücksichtigt.</p> <p>Auf die Möglichkeit der Interneteneinsichtnahme wird ergänzend in der Begründung hingewiesen.</p>
---	---

19. BVVG GmbH, NL Sachsen-Anhalt/Thüringen

Im Rahmen der formalen Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB wurde von der BVVG GmbH keine Stellungnahme abgegeben.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wurde jedoch eine Stellungnahme (28.02.2022) abgegeben. BVVG-Eigentumsflächen sind von der geplanten Betriebsstättenerweiterung am Industriestandort Queis nicht betroffen.

20. Stadt Landsberg, FB Hochbau/Tiefbau

Im Rahmen der formalen Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB wurde vom Fachbereich Hochbau / Tiefbau der Stadt Landsberg keine Stellungnahme abgegeben.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wurde jedoch eine Stellungnahme (22.02.2022) abgegeben. Ausführungen zur Bereitstellung der erforderlichen Löschwassermengen über zusätzliche unabhängige Löschwasserentnahmestellen sind in der Begründung enthalten.

21. Unterhaltungsverband „Westliche Fuhne / Ziethe“

Der Unterhaltungsverband „Westliche Fuhne / Ziethe“ hat zum Vorentwurf und Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 7-BP 13 „Erweiterung Industriegebiet II“ in Queis keine Stellungnahmen abgegeben.

Mit den Planzielen der Betriebsstättenerweiterung am Industriestandort Queis ist seitens der Stadt Landsberg kein Konfliktpotenzial mit Belangen des Unterhaltungsverbandes erkennbar.

22. Unterhaltungsverband „Untere Saale“

Im Rahmen der formalen Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB wurde vom Unterhaltungsverband „Untere Saale“ keine Stellungnahme abgegeben.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wurde jedoch eine Stellungnahme (07.03.2022) abgegeben. Die darin gegebenen Hinweise zur Ableitung des Niederschlagswassers wurden nachrichtlich in die Entwurfsunterlagen aufgenommen.

23. Planungsverband Industriegebiet „Halle-Saalkreis an der A 14“

Im Rahmen der formalen Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB wurde vom Planungsverband Industriegebiet „Halle-Saalkreis an der A 14“ keine Stellungnahme abgegeben.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wurde jedoch eine Stellungnahme (17.03.2022) abgegeben. Der darin gegebene Hinweis zu dem im Vorentwurf ausgewiesenen Einfahrtbereich wurde im Entwurf berücksichtigt.

24. AZV Queis-Dölbau

→ Zustimmung, Hinweis

Stellungnahme vom 16.11.2022

Zeichen: Abt. Technik, Frau Kramer

Wie bereits im Flächennutzungsplan der Stadt aufgenommen, verläuft an der westlichen Plan- gebietsgrenze eine Abwasserdruckleitung DN 125 PE nach Zwebendorf.

Die Leitung dient reinen Transportzwecken. Hier ist außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen ein Arbeits- und Schutzstreifen mit einer Breite von mindestens 6 m bei Anlagen bis DN 400 einzuhalten. Die Mitte des Schutz- streifens soll mit der Leitungs-/Kanalmitte überein- stimmen. Innerhalb des Schutzstreifens sind keine betriebs- fremden Bauwerke zu errichten. Der Schutz- streifen ist von Anpflanzungen freizuhalten, die die Sicherheit und Wartung der Abwasseranlage beeinträchtigen.

Weitere Anlagen werden vom AZV Queis/Dölbau im Bereich des Plangebietes nicht vorgehalten.

Wie bereits im Schreiben vom 25.03.22 darge- stellt, bestehen seitens des Verbandes keine Einwände gegen eine Erschließung des Plan- gebietes über angrenzende Privatgrundstücke an das vorhandene Kanalnetz im Bereich von Arvato. Leider verfügen wir über keine Aufzeichnungen der Hausanschlussleitungen. Die Dokumentation endet in der W.-G.-Freund-Straße. In der Ver- kehrsfläche liegen Schmutz- und Regenwasser- kanal.

Eigene Planungsabsichten bestehen innerhalb des beschriebenen Gebietes nicht.

Diese Stellungnahme gilt zwei Jahre.

Die Abwasserdruckleitung wird nachrichtlich in die Planzeichnung aufgenommen. Der dargestellte Verlauf und die Lage sind dabei unverbindlich.

Hinweise werden ergänzend in die Begründung aufgenommen.

Zur Kenntnis genommen.

Zur Kenntnis genommen, es bestehen keine Einwände bei Erweiterung der Bestandsanlagen für die Entsorgung der geplanten Betriebsstätten- erweiterung. Hierzu sind Abstimmungen mit dem AZV im Rahmen der konkreten Objekt- und Erschließungsplanung erforderlich.

Zur Kenntnis genommen.

Auf die beschränkte Gültigkeit der Stellung- nahmen von Versorgungsträgern wird in der Begründung unter Pkt. H hingewiesen.

<p>Sollte das Vorhaben vor Ablauf dieser Frist nicht begonnen worden sein oder sollten wesentliche Änderungen im weiteren Planverfahren vorgenommen werden, die unsere Belange berühren könnten, sind wir erneut zu beteiligen und zur Stellungnahme aufzufordern.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen. Im vorliegenden Planverfahren sind keine wesentlichen Änderungen der Planung vorgesehen.</p> <p>Das Ergebnis der Endabwägung wird mitgeteilt.</p>
--	---

25. Hallesche Wasser und Stadtwirtschaft GmbH
 Stellungnahme vom 23.11.2022
 Zeichen: HWS/TWI

→ keine Betroffenheit

<p>Wir beziehen uns auf Ihre Anfrage zum Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 7-BP 13 „Erweiterung Industriegebiet II“ in Queis vom 17.10.2022.</p> <p>Das o.g. B-Plangebiet befindet sich außerhalb des Ver- und Entsorgungsgebietes der Halleschen Wasser und Stadtwirtschaft GmbH.</p> <p>Bitte beziehen Sie für den für die Trinkwasserversorgung zuständigen Wasser- und Abwasserzweckverband Saalkreis sowie den für die Abwasserentsorgung zuständigen Abwasserzweckverband „Queis/Dölbau“ in die Beteiligung ein.</p>	<p>Formale Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB.</p> <p>Zur Kenntnis genommen, keine Betroffenheit.</p> <p>Danke für die Information der Zuständigkeit. Die Zweckverbände wurden am Verfahren beteiligt und haben eine Stellungnahme zum Entwurf abgegeben.</p>
--	--

26. 50 Hertz Transmission GmbH
 Stellungnahme vom 14.11.2022
 Zeichen: 2022-000857-02-TG

→ Zustimmung, Hinweise

<p>Ihr Schreiben haben wir dankend erhalten. Folgende Unterlagen lagen uns zur Einsichtnahme vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Planunterlagen per Downloadlink ins Internet. <p>Das Gebiet des Bebauungsplanes befindet sich im Freileitungsbereich (Anhaltswert ist 50m beidseitig der Trassenachse) unserer Hochspannungsfreileitung</p> <ul style="list-style-type: none"> • 380-kV-Leitung Jessen/Nord - Lauchstädt - Marke 499/504 von Mast-Nr. 243 - 245 sowie unseres geplanten • geplanter Sued0stLink (Wolmirstedt - Isar; DC). <p>Wir bedanken uns für die ausführliche Aufnahme unserer Restriktionen aus unserer Stellungnahme vom 18.03.2022 mit der Reg.-Nr. 2022-000857-01-TG in die Planunterlagen.</p> <p>Auf Seite 26 der Begründung bitten wir um Streichung des Passus in Klammern „BBPIG-Vorhaben Nr. 5“, da diese Formulierungen ausschließlich unsere bereits bestehende o.g. 380-kV-Leitung betreffen.</p>	<p>Formale Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und Einstellung der Planunterlagen gemäß § 4a Abs. 4 BauGB auf der Homepage der Stadt.</p> <p>Ist bekannt.</p> <p>Ausreichende Berücksichtigung und Übernahme der gegebenen Hinweise und Informationen.</p> <p>Redaktionelle Korrektur erfolgt.</p>
---	---

Korrektweise müsste auf Seite 27 der Begründung der Passus in Klammern „BBPIG-Vorhaben Nr. 5 und 5a“ lauten.	Redaktionelle Korrektur erfolgt.
<u>Zur externen Ausgleichsmaßnahme</u> 50Hertz hat ebenfalls Wertpunkte an der Ökopoolmaßnahme „Trockenhänge bei Gröbzig erworben“. Wir gehen von einer koordinierten Inanspruchnahme über den Ökopoolkontobetreiber aus.	Zur Kenntnis genommen. Von einer koordinierten Inanspruchnahme ist verbindlich auszugehen.

27. GDMcom mbH

→ **Zustimmung, Hinweise**

Stellungnahme vom 14.11.2022

Reg. Nr.: 09116/00

PE-Nr. 09598/22

Bezugnehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber:	Handlungsvollmacht ist bekannt.																				
<table border="1"> <thead> <tr> <th>Anlagenbetreiber</th> <th>Hauptsitz</th> <th>Betroffenheit</th> <th>Anhang</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>- Erdgasspeicher Peissen GmbH</td> <td>Halle</td> <td>nicht betroffen</td> <td>Auskunft Allgemein</td> </tr> <tr> <td>- Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) *</td> <td>Schwaig b. Nürnberg</td> <td>nicht betroffen</td> <td>Auskunft Allgemein</td> </tr> <tr> <td>- ONTRAS Gastransport GmbH **</td> <td>Leipzig</td> <td>betroffen</td> <td>ONTRAS</td> </tr> <tr> <td>- VNG Gasspeicher GmbH **</td> <td>Leipzig</td> <td>nicht betroffen</td> <td>Auskunft Allgemein</td> </tr> </tbody> </table> <p>* Die Ferngas Netzgesellschaft mbH („FG“) ist Eigentümer und Betreiber der Anlagen der früheren Ferngas Thüringen-Sachsen GmbH („FGT“), der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG) bzw. der Erdgastransportgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (ETG).</p> <p>** Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. als Eigentümerin von Energieanlagen bekannte VNG - Verbundnetz Gas AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Netz“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die ONTRAS - VNG Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH) und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Speicher“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die VNG Gasspeicher GmbH übertragen hat. Die VNG - Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümerin von Energieanlagen.</p>	Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang	- Erdgasspeicher Peissen GmbH	Halle	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	- Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) *	Schwaig b. Nürnberg	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	- ONTRAS Gastransport GmbH **	Leipzig	betroffen	ONTRAS	- VNG Gasspeicher GmbH **	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	
Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang																		
- Erdgasspeicher Peissen GmbH	Halle	nicht betroffen	Auskunft Allgemein																		
- Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) *	Schwaig b. Nürnberg	nicht betroffen	Auskunft Allgemein																		
- ONTRAS Gastransport GmbH **	Leipzig	betroffen	ONTRAS																		
- VNG Gasspeicher GmbH **	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein																		
Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind!	Ist bekannt.																				
Bitte prüfen Sie ob der dargestellte Bereich den Ihrer Anfrage enthält.	Der in der Stellungnahme dargestellte Bereich entspricht dem angefragten Plangebiet.																				
<p><u>Anhang- Auskunft Allgemein</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) 																					

<ul style="list-style-type: none"> • VNG Gasspeicher GmbH • Erdgasspeicher Peissen GmbH <p>Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s. Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.</p> <p><u>Weitere Anlagenbetreiber</u> Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist.</p>	<p>Die Information wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zustimmung zur geplanten Betriebsstätten-erweiterung am Industriestandort Queis.</p> <p>Danke für den Hinweis. Weitere Anlagenbetreiber wurden am Verfahren beteiligt.</p>
---	--

<p><u>Anhang - ONTRAS Gastransport GmbH</u></p> <p>Die beiliegende Schutzanweisung ist wesentlicher Bestandteil dieser Auskunft und zwingend zu beachten.</p> <p>Im angefragten Bereich befinden sich die folgenden Anlagen des oben genannten Anlagenbetreibers sowie Anlagen der GasLINE. Die Aussage zu Anlagen der GasLINE erfolgt deshalb seitens der ONTRAS, weil die ONTRAS im Rahmen eines mit der GasLINE abgeschlossenen Dienstleistungsvertrages insoweit zur Beantwortung von Anfragen verpflichtet ist. Der Geltungsbereich der Schutzanweisung erstreckt sich auch auf solche Anlagen, für die die ONTRAS Dienstleistungen erbringt.</p> <p>Die Anlagen liegen in der Regel mittig im angegebenen Schutzstreifen (ggf. abweichende Schutzstreifenbreiten sind dem Bestandsplanwerk bzw. den digitalen Daten zu entnehmen):</p>	<p>Auf die Schutzanweisungen wird zur Beachtung in der Begründung hingewiesen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>In der Begründung ist darauf hingewiesen.</p>
---	---

Anlagentyp	Anlagenkennzeichen	DN	Schutzstreifenbreite (in m)	Zuständig
Ferngasleitung (FGL)	104	750	10,00	ONTRAS Gastransport GmbH Instandhaltungsbereich Bernburg
Ferngasleitung (FGL)	28	500	8,00	ONTRAS Gastransport GmbH Instandhaltungsbereich Böhlitz-Ehrenberg 1
Kabelschutzrohranlage/n (KSR) mit einliegenden LWL-Kabeln oder Steuerkabel (Stk) (im Schutzstreifen der FGL 104)	BF 8329-05	2XPEDN40	1,00	GDMcom GmbH Service KGT Mitte/Süd Leipzig
Steuerkabel (Stk) (im Schutzstreifen der FGL 28)	SF 0210-05 NN	-	1,00	
Mögliche sonstige Einbauten und Zubehör	Schilderpfahl (SPF), Schilderpfahl mit Messkontakt (SMK), Schilderpfahl mit Fernsprechdose (FS); Gas Merk- oder Messstein (G), Mantelrohr/e (MR) mit Kontrollrohr/en (KR), glasfaserverstärkte FGL-Umhüllung (GFK), Wassertopf (WT), Armaturengruppe/n (S) mit Verbindungsleitung und Ausbläser (A), Isolierstück/e (J), Betonreiter (BR), (Kabel-) Schutzrohr/e (SR), Kabelmuffen (KM), Kabelreserve/n (KR), Kabel-Unterflurbehälter (KUFb), Kabelmarker (M), Kabelgarnituren, Bänderder, Gleichrichterschrank			

<p>Die derzeitige ungefähre Lage dieser Anlagen im Bereich des B-Planes und der externen Ausgleichsmaßnahme entnehmen Sie bitte anliegenden Planunterlagen.</p>	<p>Die Ferngasleitung 28 DN 500 im Planbereich des B-Planes ist bereits nachrichtlich in der Planzeichnung dargestellt.</p>
---	---

<p>Die Angaben zur Lage der Anlagen sind so lange als unverbindlich zu betrachten, bis die tatsächliche Lage in der Örtlichkeit unter Aufsicht des zuständigen Betreibers/ Dienstleisters festgestellt wurde. Erforderliche Suchschachtungen sind durch den Antragsteller/ das Bauunternehmen in Handschachtung auf eigene Kosten durchzuführen.</p> <p>Zum Entwurf der Stadt Landsberg Bebauungsplan Nr. 7-BP 13 "Erweiterung Industriegebiet II" in Queis bestehen grundsätzlich keine Einwände.</p>	<p>Im Planausschnitt der externen Maßnahme ist der Verlauf der Ferngasleitung 104 DN 750 bereits gekennzeichnet. Eine Beschriftung der Ferngasleitung erfolgt ergänzend.</p> <p>In der Begründung ist zur Beachtung darauf hingewiesen</p> <p>Grundsätzliche Zustimmung zur geplanten Betriebsstättenerweiterung am Industriestandort Queis.</p>
<p>Im weiteren Planungsverlauf zu beachten sind folgende Auflagen und Hinweise:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Im Schutzstreifen dürfen für die Dauer des Bestehens der Anlage/n keine baulichen Anlagen errichtet oder sonstigen Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder Betrieb der Anlage/n vorübergehend oder dauerhaft beeinträchtigen/gefährden können. 2. Die FGL 28 mit Stk ist mit Beschriftungen in der Planzeichnung als unterirdische Leitung eingetragen. Wir gehen von einer lagerichtigen Darstellung der Anlagen aus. 3. Die FGL 104 mit LWL Anlagen der GasLINE ist mit entsprechenden Beschriftungen in die Planunterlagen zu der externen Ausgleichsmaßnahme - Gröbzig, einzutragen und zu berücksichtigen. 4. Digitale Bestandsdaten erhalten Sie nach Unterzeichnung und Rücksendung der beiliegenden Nutzungsvereinbarung an Leitungsauskunft@gdmcom.de Der Bezug von digitalen Bestandsdaten der betroffenen GasLINE Trassen setzt den vorherigen Abschluss einer Geheimhaltungsvereinbarung voraus. Sofern Sie die Herausgabe der digitalen Daten wünschen, wenden Sie sich bitte in Verbindung mit dieser Stellungnahme an folgende Mailadresse: burghard.faenge@gasline.de. 5. Nach derzeitigem Kenntnisstand bestehen folgende Interessenberührungen im Bereich des B-Planes sowie im Bereich der externen Ausgleichsmaßnahme - Gröbzig: <ol style="list-style-type: none"> a) Die FGL 28 mit Stk verläuft entlang der westlichen Grenze des B-Planes. Entsprechend der Darstellung werden ca. 20m zur dargestellten Baugrenze eingehalten. b) Die FGL 28 mit Stk ist im Bereich der grünordnerischen Maßnahmen: Ausgleichsmaßnahme [M3] - Fläche zur Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und [M2] Erhaltung Strauch-Baumhecke an der westlichen Grenze des B-Planes zu beachten. c) Die FGL 104 mit LWL ist im Bereich der vorgesehenen externen Ausgleichsmaßnahme in Gröbzig zu beachten. 	<p>Vgl. Begründung Pkt. H 11.</p> <p>Übernahme erfolgte nachrichtlich, der Verlauf ist unverbindlich. Genaue Lage ist bei Bedarf im Rahmen nachgelagerter Planungen / Erschließungsarbeiten in der Örtlichkeit zu verorten.</p> <p>Im Planausschnitt der externen Maßnahme ist der Verlauf der Ferngasleitung 104 DN 750 bereits gekennzeichnet. Eine Beschriftung der Ferngasleitung erfolgt ergänzend.</p> <p>Für das vorliegende Planverfahren sind digitale Bestandsunterlagen nicht erforderlich.</p> <p>Ggf. zu beachten im Rahmen nachgelagerter Objekt- und Erschließungsplanung.</p> <p>Auf die Interessenberührungen im Bereich des B-Planes sowie im Bereich der externen Ausgleichsmaßnahme – Gröbzig wird ergänzend in der Begründung hingewiesen.</p>

<p>6. Die im Vorentwurf dargestellte Zufahrt zum Erweiterungsbereich des Industriegebietes entfällt mit dem aktuell vorliegenden Entwurf und somit auch die Überbauung/Kreuzung der FGL 28 mit Stk. Nach tel. Rücksprache ist nun die Anfahrt des Erweiterungsbereiches über W.-G. Freund-Straße und das vorhandene Betriebsgelände vorgesehen.</p> <p>7. Die Begründung ist, unter H/ 11. Ferngas (Seite 27), entsprechend zu aktualisieren.</p> <p>8. Wir verweisen auf die weitere Beachtung der Abschnitte II. und III. der beiliegenden Schutzanweisung.</p> <p>9. Zu den grünordnerischen Maßnahmen [M2] und [M3] und zu externen Ausgleichsmaßnahmen in Gröbzig, ist insbesondere der Abschnitt III/6. Pflanzungen zu beachten. Die beschriebenen Mindestabstände von Anpflanzungen im Bereich bestehender Anlagen sind einzuhalten.</p> <p>10. Die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft im Bereich des Schutzstreifens sind so zu gestalten, dass dieser jederzeit ohne Einschränkungen begehbar, befahrbar und sichtbar ist. Niveauänderungen des Geländes oder Anpflanzungen im Schutzstreifen der Ferngasleitung sind unzulässig.</p> <p>11. Planungsänderungen sind uns zur erneuten Stellungnahme vorzulegen.</p> <p>12. Der oben genannte Anlagenbetreiber ist weiter an der Planung/ dem Verfahren zu beteiligen.</p> <p>13. Nach Abschluss des Verfahrens ist uns der Beschluss zu übergeben.</p> <p>Bitte beachten Sie, dass GDMcom nur für einen Teil der Anlagen der GASLINE für eine Auskunft zuständig ist. Im angefragten Bereich muss ggf. mit weiteren Anlagen/ Planungen der GASLINE bzw. anderer Anlagenbetreiber gerechnet werden. Sofern nicht bereits erfolgt, verweisen wir an dieser Stelle zur Einholung weiterer Auskünfte auf:</p> <p>GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbh & Co. KG über BIL - Bundesweites Informationssystem zur Leitungsrecherche https://portal.bil-leitungsauskunft.de/login</p>	<p>Übereinstimmung, die im Vorentwurf westlich vorgesehene Zufahrt zum Plangebiet <u>entfällt vollständig</u>. Die Anfahrt erfolgt ausschließlich über die W.-G. Freund-Straße.</p> <p>Aktualisierung erfolgt entsprechend.</p> <p>Vgl. Begründung Pkt. H 11.</p> <p>Hinweis wird ergänzend in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Vgl. Begründung Pkt. H 11.</p> <p>Keine Planänderung im Rahmen des vorliegenden Verfahrens.</p> <p>Wird vom Abwägungsergebnis und dem Verfahrensabschluss in Kenntnis gesetzt.</p> <p>Für die Öffentlichkeit ist zum gegebenen Zeitpunkt der rechtskräftige Bebauungsplan auf der Internetseite der Stadt einsehbar. Eine Beschlussübergabe erfolgt nicht.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Anfrage erfolgte zum Vorentwurf des vorliegenden Bebauungsplanes über das Portal der BIL-Leitungsauskunft.</p> <p>Für den angefragten Bereich wurden die ONTRAS Gastransport GmbH über GDMcom GmbH und die GASCADE Gastransport GmbH als betroffene Leitungsbetreiber benannt.</p>
---	---

28. Gascade Gastransport GmbH

Im Rahmen der formalen Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB wurde von der Gascade Gastransport GmbH keine Stellungnahme abgegeben.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wurde jedoch eine Stellungnahme (30.12.2021) abgegeben. Der Anlagenbestand ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt von der geplanten Betriebsstätten-erweiterung nicht betroffen.

29. Stadt Landsberg, SB Verkehr

Im Rahmen der formalen Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB wurde vom Sachbereich Verkehr keine Stellungnahme abgegeben.

Mit den Planzielen der Betriebsstätten-erweiterung am Industriestandort Queis ist seitens der Stadt Landsberg kein Konfliktpotenzial mit Belangen der gemeindlichen Verkehrsanlagen erkennbar.